

Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken
- Zusammenfassung -

Grundsatz

Im öffentlichen Dienst gilt es jeden Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile oder für Vorteile des privaten oder dienstlichen Umfeldes empfänglich zu sein. Daraus resultiert ein grundsätzliches Verbot Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf das Amt zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Ausnahme

Mitarbeiter/innen dürfen Zuwendungen grundsätzlich nur annehmen, wenn eine allgemeine Zustimmung oder eine Zustimmung im Einzelfall vorliegt.

Eine **allgemeine Zustimmung** gilt für:

- Geringfügige Aufmerksamkeiten bis **10 €** einmalig im Jahr/Zuwendungsgeber
- Geschenke aus dem dienstl. Umfeld / Kollegenkreis im herkömmlichen u. angemessenen Umfang (bei Dienstjubiläum, Hochzeit, Geburtstag usw.)
- Übliche, angemessen Bewirtung bei Besprechungen oder allgemeinen Veranstaltung aus dienstlicher Veranlassung.
- Rabatte nur aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen z.B. Vereinsmitgliedschaft, Autoclub, Berufsverband, Statusgruppen bei Versicherungen usw.

Für **Zustimmungen im Einzelfall** ist vor der Annahme von Vorteilen die schriftliche Zustimmung vom Ansprechpartner/in für Korruptionsangelegenheiten (Lars Pöppel, Telefon 677-1526) zu beantragen, diese kann bis zu einem Wert von **50 €** erfolgen.

Eine Zustimmung für die Teilnahme an Informations- oder Präsentationsveranstaltungen sowie Fortbildungsveranstaltungen unterliegt besonderen Bedingungen und muss beantragt werden.

Grundsätzliches Annahmeverbot, soweit von den Ausnahmen nicht betroffen:

- Bargeld od. bargeldähnliche Zuwendungen (Gutscheine, Eintritts-, Telefon- Geldkarten usw.)
- Überlassung von Gegenständen (Fahrzeuge Geräte, Maschinen usw. zum Gebrauch) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt.
- Gewährung von Leistungen (Übernachtungen, Urlaubsreisen Fahrkarten usw.)
- Besondere Vergünstigungen bei Privatgeschäften (zinslose /-günstige Darlehen, verbilligte Einkäufe, Behördenrabatte, individuelle Rabatte usw.)
- Einladung zu besonderen Veranstaltungen (z.B. Regattabegleitfahrten, Jagd, „Tannenbaumfeste“, Galaveranstaltungen, Empfänge, Präsentationen usw. mit Ausnahme Repräsentationsverpflichtung der Dienstleitung (P oder Beauftragter)
- Unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge/Gutachten)
- Sexuelle Handlungen
- Jede Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen.

Mitarbeiter/innen sollen sich in Zweifelsfällen immer an ihre Dienststelle oder die/den Ansprechpartner/in für Korruptionsbekämpfung wenden.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich um einen Überblick, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Im Bedarfs- / Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung (Lars Pöppel, Telefon 677-1526).